

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma ProMik Programmiersysteme
für die Mikroelektronik GmbH, Südwestpark 100, D-90449 Nürnberg
(Stand Dezember 2006)**

Teil I: Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Mündliche Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.
- 1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- 1.4 Sofern Rahmenverträge/Festpreisvereinbarungen zwischen dem Lieferanten und uns abgeschlossen sind, haben diese Vorrang. Sie werden, soweit dies erforderlich ist, durch diese Einkaufsbedingungen ergänzt.
- 1.5 Der Lieferant hat den/jeden Vertragsschluss vertraulich zu behandeln. Er darf uns nur mit unserer schriftlichen Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.

2. Angebot

- 2.1 Angebote von Lieferanten gelten als verbindlich, sie sind vollständig und umfassend zu erstellen.
- 2.2 Zusätzlicher Aufwand, der nach Erteilung von Zusatzaufträgen notwendig wird, ist nicht bereits durch die Grundbestellung in Auftrag gegeben und genehmigt, sondern muss gesondert fixiert und verhandelt werden.
- 2.3 Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf kostengünstigere bzw. technisch sinnvollere oder innovativere Alternativen hinzuweisen.

3. Bestellung und Auftragsbestätigung; Verbindlichkeit

- 3.1 Wir können die Bestellung widerrufen, wenn der Lieferant sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung).
Nach Ablauf dieser zwei Wochen gelten Bestellungen und Lieferabrufe auch ohne Auftragsbestätigung als angenommen, wenn der Lieferant Ihnen nicht vorher schriftlich widerspricht.
- 3.2 Bestellungen und Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Einkauf schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Leistungen, für die eine schriftliche Bestellung nicht erteilt ist, verpflichten uns nicht und werden nicht bezahlt, auch wenn solche Leistungen auf

Verlangen unseres Personals erbracht werden.

Nachträgliche Vereinbarungen müssen von uns schriftlich bestätigt werden, um für uns verbindlich zu sein. Die Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen durch den Lieferer. Der Lieferer steht dem Besteller für die Einhaltung sämtlicher Vertragsverpflichtungen ein.

- 3.3 Die Vergabe von Aufträgen/Bestellungen an Unterlieferanten bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei jeglicher Hinzuziehung von Unterlieferanten hat der Lieferant deren Verhalten wie sein eigenes zu vertreten.

4. Preise

- 4.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ an die von uns genannte Lieferadresse, einschließlich Verpackung und etwaiger betriebsbereiter Montage, ein.
- 4.2 Mit diesem Preis sind alle Leistungen und Nebenleistungen abgegolten, die nach den Angebotsunterlagen und Zeichnungen oder Katalogen des Lieferanten zur abnahmefähigen Herstellung der im Vertrag genannten Gesamtleistung gehören. Ebenfalls abgegolten sind sämtliche etwaigen Zuschläge, Steuern und Abgaben, Zollformalitäten und Zoll, mit Ausnahme der Umsatzsteuer.
- 4.4 Ist im Einzelfall ausdrücklich ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe entstehenden Kosten einschließlich Beladung trägt der Lieferant. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

5. Verpackung

Liefergegenstände sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Gefährliche Stoffe sind nach den gültigen Gesetzen zu verpacken und zu kennzeichnen, die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter sind mitzuliefern. Ebenso muss Gefahrgut nach den gültigen Gesetzen verpackt und gekennzeichnet sein, die Gefahrgutklassifizierung oder ggf. der Vermerk 'kein Gefahrgut' ist auf dem Lieferschein anzugeben. Verpackungen sind nur aus umweltfreundlichen Materialien zugelassen und müssen ohne FCKW hergestellt, chlorfrei, chemisch inaktiv, grundwasserneutral und in der Verbrennung ungiftig sein. Der Lieferer ist verpflichtet, auf unser Verlangen seine Abfälle, Verpackungen etc. eigenverantwortlich und auf seine Kosten abzuführen und zu entsorgen. Kommt der Lieferer diesem Verlangen nicht nach, wird ohne weitere Fristsetzung die Entsorgung zu Lasten des Lieferers durchgeführt.

6. Gefahrenübergang – Versand

- 6.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
- 6.2 Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferung ohne Aufstellung und Montage mit dem Eingang bei der von uns angegebenen Empfangsstelle über.
- 6.3 Allen Sendungen ist ein Packzettel oder ein Lieferschein mit Angaben des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen. Unterbleibt dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von

uns zu vertreten. Teil- oder Restlieferungen sind als solche zu kennzeichnen. Außerdem sind am Versandtage der Einkaufsabteilung sowie der angegebenen Bestimmungsadresse Versandanzeigen zuzusenden.

7. Rechnungen

- 7.1 Rechnungen dürfen nicht der Ware beigelegt werden, sondern sind gesondert mit Bestellnummer versehen- per Post zu senden.
- 7.2 In Rechnungen sind die Bestellkennzeichen sowie die Nummern jeder einzelnen Position anzugeben. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.
- 7.3 Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

8. Zahlungen

- 8.1 Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart,
 - innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto
 - oder innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skonto
 - oder innerhalb von 90 Tagen ohne Abzug.
- 8.2 Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig und mangelfrei erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit der Lieferant Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn wir aufgerechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhalten. Die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.
- 8.3 Zahlungen sowie Inbetriebnahme oder Verwendung / Verarbeitung bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen und Leistungen als vertragsgemäß.
- 8.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
- 8.5 Nur mit unserer Zustimmung dürfen Ansprüche des Lieferanten gegen uns an Dritte abgetreten werden.

9. Lieferzeit

- 9.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit sowie sämtliche anderen vom Lieferanten angegebenen Zeitangaben sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von uns angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an.
- 9.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt unberührt.
- 9.3 Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist die nicht erbrachte Leistung durch einen Dritten zu Lasten des Lieferanten durchführen zu lassen oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 9.4 Vorzeitige Lieferungen, Lieferungen außerhalb der von uns genannten Warenannahmezeiten sowie Teil- oder Mehrlieferungen bedürfen unseres

vorherigen Einverständnisses.

- 9.5 Soweit die Parteien an die Einhaltung ihrer Fristen durch höhere Gewalt gehindert werden, verlängern sich die Fristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Als höhere Gewalt gelten nur Krieg und Naturkatastrophen.

10. Qualität

- 10.1 Die Lieferungen und Leistungen müssen den vereinbarten Spezifikationen entsprechen, frei von Sachmängeln sein, sowie für die von uns vorausgesetzte Verwendung geeignet sein.
- 10.2 Der Lieferant hat die Qualität seiner an uns zu liefernden Erzeugnisse und Leistungen ständig an den neuesten Stand der Technik auszurichten und uns auf Verbesserungs- und technische Änderungsmöglichkeiten hinzuweisen.
- 10.3 Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, den neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrecht zu erhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen zu erstellen und uns diese auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- 10.4 Der Lieferant willigt hiermit Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch uns oder einen von uns Beauftragten, gegebenenfalls unter Beteiligung unseres Kunden, ein.

11. Gewährleistung und Garantien

- 11.1 Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie bei offensichtlichen Mängeln innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang, oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, bei uns abgesandt wird. Entscheidend ist das Datum des Poststempels. Wird im Rahmen der Prüfung ein Mangel festgestellt, so trägt der Lieferant, unabhängig von der Geltendmachung sonstiger Ansprüche, auch die Kosten der Warenprüfung.
- 11.2 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder die für Ersatzlieferungen erforderlichen Aufwendungen - einschließlich aller Nebenkosten - zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 11.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit in der Bestellung nicht anders vereinbart.
- 11.4 Nachbesserungen können ohne Fristsetzung auf Kosten des Lieferanten ausgeführt werden, wenn nach Eintritt des Verzugs geliefert wird und wir wegen der Vermeidung eigenen Verzugs oder anderer Dringlichkeit ein Interesse an sofortiger Nachbesserung haben.
- 11.5 Fehler bei einer Lieferung oder Leistung berechtigen uns, von allen Vertragsverhältnissen mit dem Lieferanten, die die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen zum Gegenstand haben, zurückzutreten, wenn die berechnete Befürchtung besteht, dass sich Fehler oder Mängel einer Lieferung oder Leistung auch bei anderen Lieferungen oder Leistungen nachhaltig auswirken werden. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant

glaubhaft machen kann, dass Fehler dieser Art zukünftig nicht mehr zu befürchten sind.

- 11.6 Vom Lieferanten angegebene Leistungsparameter gelten als Garantien.
- 11.7 Die Rückgriffsansprüche im Sinne der §§ 478, 479 BGB stehen uns gegen den Lieferanten zu, auch wenn der Endkunde kein Verbraucher, sondern Unternehmer ist.
- 11.8 Der Lieferant verpflichtet sich, für die von ihm gelieferte Ware Ersatzteile für die Dauer von 10 Jahren zur Verfügung zu halten.

12. Produkthaftung - Freistellung - Haftpflichtversicherung

- 12.1 Soweit der Lieferant für einen Produktfehler/Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter nach deutschem oder einem sonstigem Recht auf erstes Anfordern freizustellen. Eine Verantwortlichkeit des Lieferanten ist insbesondere dann anzunehmen, wenn er die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat und er im Außenverhältnis auch selber haftet.
- 12.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich insbesondere aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion und / oder der Rechtsverfolgung ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 12.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - (erstreckt mindestens auf ganz Europa) abzuschließen und auf unser Verlangen nachzuweisen. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

13. Schutzrechte

- 13.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- 13.2 Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen und alle Kosten und Aufwendungen, die uns in diesem Zusammenhang entstehen zu tragen.
- 13.3 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung der Benutzungen der verletzten Schutzrechte vom Berechtigten zu erwirken
- 13.4 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

14. Ausführungsunterlagen, Zeichnungen, Werkzeuge

- 14.1 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Entwürfen, Mustern und sonstigen Unterlagen sowie an Vorrichtungen, Modellen, Werkzeugen und sonstigen Fertigungsmitteln, die wir dem Lieferanten überlassen, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte ausdrücklich vor. Das Eigentum an Werkzeugen und sonstigen Fertigungsmitteln, die von uns bezahlt werden, steht uns zu, soweit nichts Abweichendes in einem

- gesonderten Werkzeugvertrag vereinbart ist.
- 14.2 Die vorgenannten Gegenstände dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder Dritten zugänglich gemacht noch vernichtet werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden und vom Lieferanten während der Vertragsdurchführung sorgfältig zu lagern und zu versichern. Pflege, Instandhaltung und Teilerneuerung dieser Gegenstände richten sich nach den jeweils zwischen uns und dem Lieferanten getroffenen Vereinbarungen. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird.
- 14.3 Wir behalten uns alle Rechte an nach unseren Angaben gefertigter Software (einschließlich Sourcecode), Zeichnungen, Erzeugnissen oder Daten unterschiedlichster Art, sowie an von uns entwickelten Verfahren und Erfindungen vor. Der Lieferant stellt uns in diesem Zusammenhang sämtliche notwendigen Informationen und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung, soweit diese zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten oder zum Schutz geistigen Eigentums benötigt werden.
- 14.4 Sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte bezüglich uns vom Lieferanten überlassener Unterlagen gehen auf uns über.

15. Beistellung von Teilen und Gegenständen

- 15.1 Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 15.2 Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

16. Geheimhaltung

- 16.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur strikten Geheimhaltung bezüglich aller Informationen, die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung zur Kenntnis gelangen (insbesondere alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen, Berichte, Mikrofilme Software und softwarebezogene Dokumentationen). Die Informationen dürfen jeweils nur im Zusammenhang mit der jeweiligen Bestellung verwendet werden und dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Der Lieferant hat alle zur Geheimhaltung erforderlichen Maßnahmen zu treffen (z.B. auch entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung seiner Mitarbeiter oder von uns genehmigter Unterlieferanten).
- 16.2 Die Geheimhaltungspflicht gilt über das Ende des jeweiligen Auftrags und unserer Geschäftsbeziehungen zum Lieferanten hinaus fort und erlischt erst, wenn und soweit einzelne Informationen allgemein

- bekannt geworden sind.
- 16.3 Der Lieferant ist verpflichtet, auf unseren Wunsch hin eine gesonderte, weitergehende Geheimhaltungsvereinbarung zu unterschreiben.

17. Langzeitlieferantenerklärungen, Ursprungsnachweise, umsatzsteuerliche Nachweise, Exportbeschränkungen

- 17.1 Der Lieferant wird grundsätzlich nur Produkte aus der Europäischen Union sowie aus den Staaten, mit denen Präferenzabkommen bestehen, liefern, und wird auf unseren Wunsch Langzeitlieferantenerklärungen oder sonstige mit allen erforderlichen Angaben versehene und ordnungsgemäß unterzeichnete Ursprungsnachweise über die von ihm bezogenen Produkte vorlegen. Kann er dies nicht, so ist er verpflichtet, uns unverzüglich nach Eingang unserer Bestellung darauf hinzuweisen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.
- 17.2 Der Lieferant wird uns unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder teilweise Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigem Recht unterliegt

18. Ergänzende Bestimmungen, Schlussbestimmungen

- 18.1 Der Lieferant bestätigt mit der Lieferung alle geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen eingehalten zu haben.
- 18.2 Auf unseren Wunsch wird der Lieferant Anzahlungs-, Erfüllungs- bzw. Gewährleistungsbürgschaften zu unseren Gunsten abschließen.
- 18.3 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- 18.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Lieferanten und uns ist Nürnberg.
- 18.5 Sollten Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich in den Bedingungen eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.
- 18.6 Soweit unsere Einkaufsbedingungen keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 18.7 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Teil 2: Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von ProMik erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.

Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die

Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführen

- 1.2. Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3. Alle Vereinbarungen, die zwischen ProMik und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
- 1.4. Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

2. Vertragsschluss / Lieferumfang

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, soweit in dem jeweiligen Angebot nichts anderes bestimmt ist.

Bei freibleibenden und unverbindlichen Angeboten bedürfen Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung von ProMik.
- 2.2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
Im Übrigen gelten alle in unseren Drucksachen gemachten Angaben und Abbildungen nur annähernd und sind für die Ausführung des Auftrages nicht verbindlich. Insbesondere behalten wir uns Änderungen in der technischen Ausführung vor.
- 2.3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- 2.4. Die Verkaufsangestellten von ProMik sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen.

3. Preise

- 3.1. Die Preise verstehen sich - wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart - ab Werk, ausschließlich Verpackung.
- 3.2. Alle in Angeboten, Auftragsbestätigungen sowie Rechnungen genannten Preise verstehen sich zuzüglich der am Liefertag gültigen Mehrwertsteuer.
- 3.3. Alle Preisangaben in Angeboten sind bis zum Vertragsschluss freibleibend, sofern diese nicht in den Angeboten ausdrücklich als (gegebenenfalls befristet) verbindlich bezeichnet werden.

4. Zahlung

- 4.1. Zahlungen sind nach den in den Auftragsformularen, beziehungsweise in den Rechnungen aufgeführten Zahlungsbedingungen zu leisten.
- 4.2. Bankfähige Wechsel werden – nach Vereinbarung – nur zahlungshalber angenommen und stellen keine Erfüllung der Zahlungspflicht dar. Anfallende Wechselspesen und Zinsen gehen zu Lasten des Käufers.
- 4.3. ProMik ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- 4.4. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn ProMik über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
- 4.5. Bei Zielüberschreitungen werden Verzugszinsen in Höhe von 1,5% pro angefangenen Monat berechnet.
- 4.6. Werden uns Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder werden uns andere Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks angenommen haben. In diesem Falle ist ProMik außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
- 4.7. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Käufer jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

5. Liefer- und Leistungszeit

- 5.1 Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart werden, sind sie nur annähernd und unverbindlich.
- 5.2. Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die ProMik die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten von ProMik oder deren Unterlieferanten eintreten –, hat ProMik auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen ProMik, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.3. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des

noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird ProMik von seiner Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich ProMik nur berufen, wenn sie den Käufer unverzüglich benachrichtigt.

- 5.4. Sofern ProMik die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Käufer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 1/2% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit von ProMik.
- 5.5. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen von ProMik setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus.
- 5.6. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so ist ProMik berechtigt, Ersatz des ihr entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

6. Versand und Gefahrenübergang

- 6.1. Der Versand der Ware erfolgt auf jedem Fall auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Das gilt auch, wenn die Ware mit eigenen Fahrzeugen von ProMik angeliefert wird oder dann, wenn eine franko Lieferung vereinbart ist. Der Gefahrenübergang erfolgt bei Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer und bei Lieferung mit eigenen Fahrzeugen von ProMik mit der Beendigung der Verladung in das Fahrzeug.
- 6.2. Eine Garantie für billigste Verfrachtung wird von uns nicht übernommen.
- 6.3. Verzögert sich die Absendung aufgrund eines Verhaltens oder auf Wunsch des Kunden, brauchen wir nur die Sorgfalt anzuwenden, die wir in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen; in diesen Fällen geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft über.

7. Teilleistungen

ProMik ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Käufer nicht von Interesse.

8. Rechte des Käufers wegen Mängel

- 8.1. Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Dabei muss der Käufer ProMik Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang

des Liefergegenstandes beim Käufer schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind ProMik unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

- 8.2. Soweit ein Mangel der Lieferung und/oder Leistung vorliegt, ist der Käufer berechtigt, Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung zu verlangen. Im Fall der Mangelbeseitigung ist ProMik verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- 8.3. Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- 8.4. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen von ProMik nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfallen Ansprüche wegen Mängel der Produkte, wenn der Käufer eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
- 8.5. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
- 8.6. Ansprüche wegen Mängel gegen ProMik stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.
- 8.7. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

9. Haftung

- 9.1. Schadensersatzansprüche gegen ProMik sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt oder im Folgenden anders bestimmt ist.
- 9.2. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet ProMik auch für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von ProMik garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Käufer gegen solche Schäden abzusichern.
- 9.3. Die obigen Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens von ProMik entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

9.4. Soweit die Haftung von ProMik ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von ProMik.

10. Kündigung des Käufers

10.1. Hat der Käufer ein Kündigungsrecht und kündigt er einen von ihm ordnungsgemäß bestätigten und voll akzeptierten Auftrag, so muss er die entstandenen Kosten voll übernehmen.

10.2. Eine Kündigung nach Auftragsbestätigung bei Sonderanfertigungen ist dabei nur bei wichtigem Grund möglich.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die ProMik aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden ProMik die folgenden Sicherheiten gewährt, die ProMik auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.

11.2. Die Ware bleibt Eigentum von ProMik. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für ProMik als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt das (Mit-)Eigentum von ProMik durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf ProMik übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-)Eigentum von ProMik unentgeltlich. Ware, an der ProMik (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

11.3. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an ProMik ab. ProMik ermächtigt den Käufer widerruflich, die an ProMik abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

11.4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf das Eigentum von ProMik hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, damit ProMik seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, ProMik die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.

- 11.5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere Zahlungsverzug - ist ProMik berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

12. Nutzungsrechte

- 12.1. ProMik GmbH behält sich alle Rechte an den mitgelieferten Computerprogrammen sowie an den diesen Programmen zugrunde liegenden Geschäftsgeheimnissen vor.
- 12.2. Unter der Bedingung, dass der Käufer seine vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere auch die in diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen genannten Verpflichtungen, erfüllt, gewährt ProMik GmbH eine dauernde nicht ausschließliche Lizenz zur Nutzung dieser Computerprogramme, jedoch ausschließlich in der Form und auf dem Medium, in der bzw. auf dem das Programm geliefert wird.
- 12.3. Dem Käufer ist nicht erlaubt das Programm in irgendeiner Form zurück zu übersetzen, es zu kopieren oder irgendeine Technik zur Aufdeckung der dem Programm zugrunde liegenden Geschäftsgeheimnisse anzuwenden. Verstößt der Käufer gegen diese Bestimmung, so endet die ihm in diesem Artikel eingeräumte Lizenz, ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf. ProMik GmbH kann in diesem Falle unbeschadet aller weiteren Rechtsbehelfe, Unterlassung der weiteren Benutzung des Programms sowie den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen.

13. Geheimhaltung

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die ProMik im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort, Teilnichtigkeit

- 14.1. Für diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen ProMik und dem Käufer/Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- 14.2. Soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Nürnberg ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- 14.3. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von ProMik.
- 14.4. Sollte eine Bestimmung in diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

----- Ende des Dokuments -----